jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/5/20 91/12/0039

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1992

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
AVG §64 Abs1;
AVG §66 Abs4;
DO Wr 1966 §10 Abs2;
DO Wr 1966 §10 Abs3;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Durch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung an die Berufung des Bf wird die Wirksamkeit des erstinstanzlichen Bescheides betreffend Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe aufgeschoben. Frühest möglicher Wirksamkeitsbeginn der Überstellung ist daher der Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides. Indem die bel Beh dem erstinstanzlichen Bescheid auch in Ansehung des Anspruches über die vor der Erlassung des angefochtenen Bescheides verfügte Wirksamkeit der Überstellung bestätigte und nicht geprüft hat, ob die verfügte Überstellung im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides zulässig war, belastete sie ihren Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Schlagworte

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120039.X04

Im RIS seit

29.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at